

LUZERN

KANTON
LUZERN

Zukunft braucht Herkunft

Kantonales Bauinventar



Denkmalpflege und
Archäologie

da.lu.ch



Sursee,
St. Urbanhof,
1598/2007

Titelbild:
Luzern,
Rathausturm,
1618/19

Gesetzlicher Auftrag

Die Kantonale Denkmalpflege hat den Auftrag, gemäss dem Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler und der zugehörigen Verordnung für jede Gemeinde ein Bauinventar zu erstellen. (DSchG, SRL Nr. 595; DSchV, SRL Nr. 595a)

Bei der Erstellung eines Bauinventars wird der gesamte Baubestand gesichtet und auf die bauhistorische Bedeutung geprüft. Ins Bauinventar aufgenommen wird eine signifikante Auswahl. Dabei entscheidet nicht nur der Eigenwert über die Aufnahme eines Objekts, sondern es wird auch die Zugehörigkeit zu qualifizierten Ensembles und Siedlungsteilen gewichtet.



Marbach,
Sagen,
1811

Ziel des Bauinventars

Das Bauinventar macht Eigentümerschaft und Bevölkerung aufmerksam auf die zahlreichen, im Alltag oft nicht wahrgenommenen Schätze unserer reichhaltigen Baukultur – einem wichtigen Teil unserer Lebensqualität.

Ziel des Bauinventars ist es, eine Grundlage für allfällige planungsrechtliche Umsetzungen zu schaffen. Für kommunale und kantonale Behörden stellt das Bauinventar ein notwendiges Instrument dar, welches wertvolle Informationen für eine optimierte Zusammenarbeit und einen effizienten Verfahrensablauf liefert.

Die Eigentümer erhalten durch das Bauinventar eine erhöhte Rechtssicherheit bei zukünftigen Planungen. Für die bewerteten Objekte gibt es kein Bauverbot. Qualitativ gute An- und Umbauten oder durch Umnutzung bedingte Veränderungen sind jederzeit möglich. Sie müssen aber unter Achtung der Prinzipien des Altbaus erfolgen. Das Bauinventar ermöglicht bei Bauvorhaben den frühzeitigen Beizug von ausgewiesenen Fachleuten.

Für Objekte, die im Bauinventar verzeichnet sind, können grundsätzlich Ansprüche auf finanzielle Beiträge für denkmalpflegerisch begründete Aufwände gestellt werden.



Hochdorf,
Sudturm,
1932

Objekte

Die charakteristische Auswahl umfasst Objekte aller Baugattungen. Das Siedlungsbild des Kantons Luzern wird nicht nur geprägt von sakralen und herrschaftlichen Gebäuden. Viel zahlreicher sind die ländlichen und dörflichen «Alltagsbauten».

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts hat die touristische und industrielle Entwicklung das Leben in unseren Städten und Dörfern zunehmend verändert. Hotels, frühe Fabrikbetriebe, Bahnhöfe und andere Zeitzeugen dokumentieren diesen Prozess eindrücklich. Oft sind es auch unscheinbare Objekte, wie zum Beispiel Transformatorenhäuser oder Brunnen, die einen wichtigen Hinweis auf die Entwicklung der letzten hundert Jahre geben.

Zu den Kulturobjekten zählen auch die zahlreichen oft sehr alten Bildstöcke, Wegkreuze und -kapellen, die als ein eigentliches Netzwerk der Volksfrömmigkeit die Landschaft überziehen.



Nebikon,
Pfarrkirche
St. Maria,
1968

Bewertungskriterien

Im Vergleich mit dem örtlichen, dem regionalen und dem kantonalen Baubestand werden für die Aufnahme und somit für die Bewertung eines Objektes verschiedene Beurteilungskriterien angewendet. Dabei spielen künstlerische Aspekte, wie die architektonische Qualität, der «Schönheitswert», eines Objektes oder auch kunstwissenschaftliche Kriterien, d.h. die Bedeutung des Objektes innerhalb der Bau- und Typengeschichte, genauso eine Rolle wie technische Kriterien, also die handwerkliche oder technische Qualität des Objektes. Ferner werden historische Aspekte wie die lokalgeschichtliche Bedeutung eines Objektes aber auch Umgebungs-Kriterien, zum Beispiel die Stellung im Ortsbild oder die Qualität der Umgebung wie Gartenanlagen und Wegführungen für die Bewertung untersucht.



Vitznau,
Schiffstation,
1912

Bewertungskategorien

Die im Inventar erfassten Objekte werden nach verschiedenen Kategorien bewertet, mit unterschiedlicher rechtlicher Wirkung.

schützenswert:

Wertvoller Bau von architektonischer oder historischer Bedeutung, dessen ungeschmälertes Weiterbestehen wichtig ist. An Renovationen oder Veränderungen sind hohe Qualitätsanforderungen zu stellen und die kantonale Denkmalpflege ist in ein Bewilligungsverfahren einzubeziehen.

erhaltenswert:

Charakteristischer Bau von guter Qualität, der erhalten und gepflegt werden soll. Renovationen sind mit der nötigen Sorgfalt zu machen und Veränderungen müssen auf den bestehenden Bau Rücksicht nehmen. In der Regel genügt es, die kommunale Bewilligungsbehörde in das Verfahren einzubeziehen.

Baugruppen:

In Baugruppen werden Einzelobjekte mit einem räumlichen, historischen oder funktionalen Zusammenhang erfasst, deren Wert in der Wirkung innerhalb der Gruppe liegt. Bei Veränderungen an Objekten innerhalb von Baugruppen ist die kantonale Denkmalpflege in ein Bewilligungsverfahren einzubeziehen.



Bildungs- und Kulturdepartement
Denkmalpflege und Archäologie
Libellenrain 15
6002 Luzern

Tel. 041 228 53 05
sekretariat.denkmalpflege@lu.ch
www.da.lu.ch